

**Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der  
Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorf und die Erhebung von  
Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom ... folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorf betreibt die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Haseldorf als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsklasse wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsklasse durch die Schulleitung informiert.
- (2) Die Elternvertretung der Betreuungsklasse besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.

**§ 2**

**Aufnahme in die Betreuungsklasse**

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 4 der Grundschule Haseldorf aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsklasse ist eine Anmeldung (Anlage 1) auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
- (3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

**§ 3**

**Benutzungsverhältnis**

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **- ENTWURF -**

### **§ 4**

#### **Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse**

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Betreuungsordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.
- (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien und in der 2. Woche der Winterferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr / 16.00 Uhr statt.

### **§ 6**

#### **Grundlagen der Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Betreuungsklasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorf besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.

### **§ 7**

#### **Höhe der monatlichen Gebühren**

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich 75,00 €
- (2) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich 115,00 €.
- (3) Die monatlichen Gebühren betragen für Kinder, die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden, monatlich 30,00 €.

## - ENTWURF -

- (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche
  - a. für Kinder, die für eine Betreuung bis 14.00 Uhr angemeldet sind 30,00 €
  - b. für Kinder, die für eine Betreuung bis 16.00 Uhr angemeldet sind 35,00 €
- (5) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat 60,00 €. Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag und Monat erhoben.

### § 8

#### Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung analog Anwendung“
- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 15,50 € / ... €.
- (3) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

### § 9

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse Haseldorf im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

## - ENTWURF -

### §10

#### **Unfallversicherung**

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

### § 11

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Haselau und Haseldorf gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

### §12

#### **Inkrafttreten und Bekanntmachung**

- (1) Diese Satzung tritt am am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Haseldorf vom 13.07.2016 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Moorrege, den ...

Amt Geest und Marsch Südholstein  
Der Amtsdirektor

(Jürgensen)